



Antwort zur Anfrage Nr. 1738/2014 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Sportplatz der ehemaligen Peter-Jordan-Schule (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1.

Welche Maße (Länge und Breite) hat der Sportplatz der ehemaligen Peter-Jordan-Schule?

Der Schulsportplatz an der Peter-Jordan-Schule misst ca. 90x60 Meter, also ca. 5.400 m².

2. und 3.

Welche anderen öffentlich zugänglichen Sportplätze in vergleichbarer Größe (d.h. mindestens 80% der Fläche) zum Sportplatz der ehemaligen Peter-Jordan-Schule gibt es in Mainz und in welcher Entfernung (Straßen folgend) zu diesem befinden sich diese? Falls möglich, bitte eine Karte hinzufügen.

Welchen Untergrund (Ascheplatz, Kunstrasen, Rasen, Sonstiges) haben die in der vorhergehenden Frage ermittelten Sportplätze?

Sportplatz Ebersheim:

ein Kunstrasenspielfeld, Maße 105m x 68m, entspricht 7.140 qm und ein Kunstrasenklein-spielfeld mit ca. 3.500 qm

Bezirkssportanlage Hechtsheim:

ein Kunstrasenspielfeld, Maße 105m x 68m, entspricht 7.140 qm und ein Kunstrasenklein-spielfeld mit ca. 3.500 qm

Sportanlage Schillstraße: Entfernung zur Peter-Jordan-Schule 2,7 km

ein Kunstrasenspielfeld, Maße 105m x 68m, entspricht 7.140 qm und ein Kunstrasenklein-spielfeld mit ca. 2.925qm

Sportanlage Albert-Schweitzer-Straße: Entfernung zur Peter-Jordan-Schule 1,8 km

ein Kunstrasenspielfeld, Maße 105m x 68m, entspricht 7.140 qm und ein Multifunktionsfeld mit ca. 2800 qm

Bezirkssportanlage Bretzenheim

ein Kunstrasenspielfeld, Maße 105m x 68m, entspricht 7.140 qm und ein Tennenspielfeld mit dem Maß 94 m x 62 m, entspricht 5.828 qm

Bezirkssportanlage Laubenheim:

ein Kunstrasenspielfeld, Maße 105m x 68m, entspricht 7.140 qm

Bezirkssportanlage Weisenau:

ein Kunstrasenspielfeld, Maße 105m x 68m, entspricht 7.140 qm

Sportanlage Bretzenheim, Ulrichstraße

ein Kunstrasenspielfeld, Maße 105m x 68m, entspricht 7.140 qm

Bezirkssportanlage Mombach
ein Kunstrasenspielfeld, Maße 105m x 68m, entspricht 7.140 qm

Bezirkssportanlage Finthen:
ein Kunstrasenspielfeld, Maße 105m x 68m, entspricht 7.140 qm und ein Kunstrasenklein-
spielfeld mit ca. 3.500 qm

Sportanlage Marienborn:
ein Kunstrasenspielfeld, Maße 105m x 68m, entspricht 7.140 qm

Bezirkssportanlage Lerchenberg:
ein Kunstrasenspielfeld, Maße 105m x 68m, entspricht 7.140 qm

4.

In welcher Höhe würden voraussichtlich für die Stadt Mainz jährliche Kosten für Erhalt und Pflege des Sportplatzes der ehemaligen Peter-Jordan-Schule anfallen, wenn es an diesem zu keinen baulichen Veränderungen kommt?

Kommt es zu keinen baulichen Veränderungen, fallen lediglich Kosten für die Grünpfle-
ge/Grünschnitt in Höhe von jährlich 6.000 EUR an.

5.

In welcher Höhe würden voraussichtlich für die Stadt Mainz einmalige und jährliche Kosten für Erhalt und Pflege des Sportplatzes der ehemaligen Peter-Jordan-Schule anfallen, wenn dieser zu einem Kunstrasenplatz umgestaltet werden würde?

Die Kosten für die Herstellung eines Kunstrasenplatzes liegen bei ca. 550.000 EUR ohne Flut-
lichtanlage. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. 12.000 EUR. Allerdings bedürfte diese
Maßnahme einer Veränderung der Prioritätenliste der Sportanlagenansanierungen bzw. deren
Erweiterung.

6.

In welcher Höhe würden voraussichtlich für die Stadt Mainz einmalige und jährliche Kosten für Erhalt und Pflege des Sportplatzes der ehemaligen Peter-Jordan-Schule anfallen, wenn dieser zu einem Sportplatz mit Rasenfläche umgestaltet werden würde?

Die Kosten für die Herstellung eines Naturrasenplatzes liegen zwischen 470.000 EUR. Die jähr-
lichen Kosten belaufen sich auf ca. 24.000 EUR.

7.

In welcher Höhe würden voraussichtlich für die Stadt Mainz einmalige und jährliche Kosten für Erhalt und Pflege des Sportplatzes der ehemaligen Peter-Jordan-Schule anfallen, wenn dieser zu einer Grünfläche (Rasen ohne Baum- oder Heckenbepflanzung) umgestaltet werden würde?

Die Kosten für die Umgestaltung in eine Grünfläche liegen bei 180.000 EUR. Die jährlichen
Kosten belaufen sich auf ca. 9.000 TEUR.

8.

Von welchem Lärmpegel (dB maximal am Tag und in der Nacht, dB durchschnittlich am Tag und in der Nacht) ist auf einem öffentlich zugänglichen Sportplatz baurechtlich auszugehen und welche minimale Distanz muss eine neu zu errichtende Wohnbebauung dazu einhalten

(unter den verschiedenen Voraussetzungen von Schlafräumen auf der dem Sportplatz zugewandten Seite, unter der Einschränkung, dass nur Küchen und Badezimmer auf der dem Sportplatz zugewandten Seite eingerichtet werden dürfen sowie unter Berücksichtigung von passivem Lärmschutz)?

Die Werte für den von Sportanlagen ausgehenden Lärm richten sich nach der 18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Sportanlagenlärmschutzverordnung). Hiernach sind Sportanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die folgenden Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen grundsätzlich nicht überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

1. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
 - tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),
 - tags innerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
 - nachts 45 dB(A),
2. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
 - tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
 - tags innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A),
 - nachts 40 dB(A),
3. in reinen Wohngebieten
 - tags außerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A),
 - tags innerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A),
 - nachts 35 dB(A).

Die Entfernung von Sportstätten (hier: Fußballplatz) zur Wohnbebauung muss gemessen von Mittelpunkt des Spielfeldes aus 100 Meter betragen.

9.
Von welchem Lärmpegel (dB maximal am Tag und in der Nacht, dB durchschnittlich am Tag und in der Nacht) ist auf einer öffentlich zugänglichen Grünfläche (wie in Frage 7) baurechtlich auszugehen und welche minimale Distanz muss eine neu zu errichtende Wohnbebauung dazu einhalten (unter den verschiedenen Voraussetzungen von Schlafräumen auf der dem Sportplatz zugewandten Seite, unter der Einschränkung, dass nur Küchen und Badezimmer auf der dem Sportplatz zugewandten Seite eingerichtet werden dürfen sowie unter Berücksichtigung von passivem Lärmschutz)?

Für Grünanlagen gibt es grundsätzlich keine heranzuziehenden Annahmen für Lärmemissionen, wie dies bei Sport- und Freizeitflächen der Fall ist.

Mainz, 03.12.2014

gez.

Günter Beck
Bürgermeister